

**Marktvertrag und Teilnahmebestimmungen für
„Erlebnismärkte“
in der Stadt Zwickau**

**„Kultur, Tourismus und Messebetriebe Zwickau GmbH“
Bergmannsstraße 1
08056 Zwickau**

- vertreten durch den Geschäftsführer –

- im Folgenden kurz KULTOUR Z. GmbH genannt -

Für die Marktdurchführung zuständig:

**Geschäftsbereich Märkte & Veranstaltungen
Leipziger Straße 182
08058 Zwickau**

Präambel

Märkte tragen in einem großen Maß zur Attraktivität der Städte bei und bereichern damit die Lebensqualität der Menschen. Die Besucher der Märkte erwarten dabei ein persönliches Einkaufserlebnis mit buntem Markttreiben und vielfältigen Angeboten. Die „Kultur, Tourismus und Messebetriebe Zwickau GmbH“ (KULTOUR Z. GmbH) als Beteiligungsunternehmen der Stadt Zwickau ist daran interessiert, bisher bekannte und beliebte „Erlebnismärkte“ weiterhin anzubieten und neue zu erschließen.

Bei der Organisation und der Durchführung dieser „Erlebnismärkte“ sind die unterschiedlichsten Interessensgruppen beteiligt, für deren reibungsloses Zusammenspiel grundlegende Regeln erforderlich sind, damit die „Erlebnismärkte“ unter optimalen Bedingungen für die Besucher funktionieren.

Die Marktordnung für „Erlebnismärkte“ der KULTOUR Z. GmbH

Im Rahmen ihrer unternehmerischen und gestalterischen Freiheit als Veranstalter, ist KULTOUR Z. GmbH Träger des Veranstaltungsrisikos bei der Organisation und Durchführung der „Erlebnismärkte“ auf öffentlich städtischen Flächen in der Stadt Zwickau. Ihr obliegt die optische und inhaltliche Ausgestaltung der „Erlebnismärkte“ und die alleinige Auswahl und Zulassung von Teilnehmern vorzunehmen.

Aufgabe der KULTOUR Z. GmbH ist es dabei auch, die Interessen der Kunden, der Marktbesucher und die eigenen Interessen als Veranstalter zu koordinieren. Hohe Qualitätsansprüche, professionelles Engagement und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit allen Beteiligten während der „Erlebnismärkte“ gilt als Maxime. Dabei steht der Kunde immer im Mittelpunkt.

Ziel der KULTOUR Z. GmbH ist es weiterhin, mit dieser Marktordnung das Zusammenwirken aller Beteiligten (Besucher, Händler, Stadt und KULTOUR Z. GmbH) bestmöglich zu gestalten. Das wird aber nur gelingen, wenn alle Beteiligten bereit sind, diese „Hausordnung“ zu akzeptieren.

Inhaltsübersicht:

§ 1	„Erlebnismarkt“
§ 2	Marktplatz, Markttage, Marktzeiten
§ 3	Gegenstand / Sortiment des Marktes
§ 4	Marktvertrag / Standplätze
§ 5	Entgelte / sonstige Kosten
§ 6	Entgeltentstehung / Entgeltfälligkeit
§ 7	Beendigung des Marktvertrages
§ 8	Elektroanschlüsse
§ 9	Verkaufseinrichtungen
§ 10	Marktaufsicht / Marktbetrieb
§ 11	Verkaufsordnung
§ 12	Verhalten auf dem Markt
§ 13	Sauberhaltung und Reinigung der Marktfläche / Verkehrssicherungspflicht
§ 14	Versicherung
§ 15	Haftung
§ 16	Datenschutz
§ 17	Maßnahmen bei einem Verstoß gegen die Marktordnung
§ 18	Salvatorische Klausel

§ 1 „Erlebnismarkt“

Abs. 1

Die KULTOUR Z. betreibt den „Erlebnismarkt“ im Sinne der Gewerbeordnung nach §68 Abs. 1 als Spezialmarkt oder nach §68 Abs. 2 als Jahrmarkt, im Weiteren als Markt / Sondermarkt bezeichnet.

Abs. 2

Die Marktordnung bestimmt die Ordnung, das Teilnahmerecht und das Verhalten auf dem Markt von Teilnehmern / Markthändlern und Marktbesuchern. Diese Marktordnung gilt für alle von der KULTOUR Z. GmbH betriebenen Märkte nach §1(1). Für die einzelnen Märkte können Ausführungsbestimmungen erlassen werden, die von KULTOUR Z. GmbH in Einzelfallgestaltung und ohne Rechtsanspruch festgesetzt werden.

Abs. 3

Für den Fall, dass der Markt nach der Gewerbeordnung festgesetzt wurde, ist diese Festsetzung Bestandteil dieser Marktordnung und hat Vorrang gegenüber dieser Marktordnung, soweit sich die Regelungen unterscheiden.

Abs. 4

Die Marktordnung ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung (Marktvertrag), die zwischen der KULTOUR Z. GmbH und dem einzelnen Teilnehmer abgeschlossen wird. Der Teilnehmer erkennt die Regelung der Marktordnung mit dem Einvernehmen des ihm zugewiesenen Standplatzes an.

Abs. 5

Gegenüber dem Marktbesucher gilt diese Marktordnung auf Grund des der KULTOUR Z. GmbH zustehenden Hausrechts.

§ 2 Marktplatz, Markttag, Marktzeiten

Abs. 1

Die KULTOUR Z. GmbH regelt im Einvernehmen mit der Stadt Zwickau die Örtlichkeit des Marktplatzes.

Abs. 2

Marktart, Marktplatz, Markttag und Marktzeiten sind in der speziellen Ausführungsbestimmung, bezogen auf den jeweiligen Sondermarkt, gesondert geregelt. Diese Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Marktordnung.

§ 3 Gegenstand des Marktes

Abs. 1

Der Gegenstand des jeweiligen Sondermarktes ist in der speziellen Ausführungsbestimmung geregelt. Diese Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Marktordnung.

Abs. 2

Ob Waren / Sortimente / Leistungen zu den zugelassenen Gegenständen des Marktes gehören und feilgeboten werden dürfen, entscheidet im Zweifelsfall die Marktaufsicht vor Ort.

§ 4 Marktvertrag / Standplätze

Abs. 1

Der Teilnehmer hat einen Zulassungsantrag (Angebot der Teilnahme) zu stellen. Zulassungsanträge zur Teilnahme zum jeweiligen Sondermarkt sind, fristgemäß für das jeweilige Kalenderjahr in dem der Markt stattfindet, schriftlich bei der KULTOUR Z. GmbH zu stellen:

- Die Bewerbungsfristen, Teilnahmebedingungen und Zulassungskriterien sind aus der speziellen Ausführungsbestimmung, bezogen auf den jeweiligen Sondermarkt, ersichtlich. Diese Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Marktordnung.

Ein Anspruch auf Teilnahme des Antragstellers / Bewerbers zum jeweiligen Sondermarkt besteht grundsätzlich nicht.

Abs. 2

1. Die Zulassung zum Markt erfolgt schriftlich. Mit der schriftlichen Zulassung zum Markt (Annahmeerklärung der KULTOUR Z. GmbH) kommt der „Marktvertrag“ zustande und bewirkt nur dann einen Anspruch auf einen Standplatz auf dem Markt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

2. Für den Fall, dass abweichend von §4 (2) Pkt. 1 dieser Marktordnung, ein Vertrag als Zulassungsgrundlage zum Markt geschlossen wird, hat dieser einschließlich der dazugehörigen Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Teilnahme an „Sondermärkten“, Vorrang vor dieser Marktordnung. Die Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Marktes / Sondermarktes, in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, bleibt davon unberührt.

Abs. 3

Die Standplätze werden durch Zuweisung durch die Marktaufsicht am Markttag vergeben.

Im Falle der Zulassung besteht eine Teilnahmepflicht des begünstigten Teilnehmers an diesem Markttag im Rahmen des Marktes.

Der Teilnehmer verliert seinen Anspruch auf einen Standplatz, wenn dieser vom Teilnehmer während der vertraglichen Zulassung nicht genutzt wird. Für den Fall der Nichtteilnahme am Markt, außer bei plötzlicher Erkrankung, ist das Standgeld zu zahlen.

Abs. 4

Waren / Sortimente / Leistungen dürfen nur von einem erlaubten Standplatz aus angeboten werden. Zu Beginn des Marktes müssen das Aufstellen der Verkaufseinrichtung und alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein.

Abs. 5

Der Marktvertrag ist nicht übertragbar. Er kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Abs. 6

Der erlaubte Standplatz darf ohne Zustimmung der Marktaufsicht nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

Abs. 7

Wird ein zugewiesener Standplatz bis eine halbe Stunde vor Eröffnung des Marktes vom Teilnehmer nicht besetzt, ist der Anspruch trotz der schriftlichen Zulassung für den Markttag verwirkt. Unabhängig davon ist das Entgelt für diesen Markttag fällig.

Abs. 8

Das Abstellen von Kleintransportfahrzeugen ist zulässig, wenn diese als logistische Einrichtung am Marktstand genutzt werden, das Abstellen dem Marktzweck nicht entgegen steht und die Marktfläche nicht blockiert oder eingeschränkt wird. Die Erlaubnis zum Abstellen trifft die Marktaufsicht am Markttag vor Ort.

Abs 9.

Je nach Möglichkeit kann die Marktaufsicht dem Teilnehmer einen Abstellplatz für ein Transportfahrzeug zuweisen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Abstellplatzes für ein Transportfahrzeug besteht nicht.

§ 5 Entgelte / sonstige Kosten

Abs. 1

Für die Nutzung der Marktfläche ist pro angefangenem m² Standfläche und Markttag ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes für den jeweiligen Sondermarkt ergibt sich aus der speziellen Ausführungsbestimmung. Diese Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Marktordnung.

Abs. 2

Darüber hinaus ist sowohl für die Nutzung eines Elektroenergieanschlusses als auch für den Verbrauch von Elektroenergie ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der speziellen Ausführungsbestimmung. Diese Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Marktordnung.

Abs. 3

Für den Fall, dass am Markttag das Abstellen von Transportfahrzeugen auf der Marktfläche oder anderen zugewiesenen Flächen erlaubt wird, ist ein Entgelt nach der speziellen Ausführungsbestimmung fällig. Diese Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Marktordnung.

Abs. 4

Neben den vorgenannten Entgelten können Entgelte für Werbung, Reinigung, für Bewachung etc. nach der speziellen Ausführungsbestimmung fällig werden. Diese Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Marktordnung.

§ 6 Entgeltentstehung / Entgeltfälligkeit

Abs. 1

Die Entgelte entstehen mit der schriftlichen Zulassung des Standplatzes im Sinne des §4 Abs. 2 dieser Marktordnung.

Abs. 2

Die Entgelte werden mit der Bekanntgabe der Entgeltrechnung durch KULTOUR Z. GmbH an den Schuldner / Teilnehmer fällig.

§ 7 Beendigung des Marktvertrages

Abs. 1

Der Marktvertrag wird mit Ablauf des Markttagess beendet. Es ist dem Teilnehmer nicht gestattet, vor Ende des Markttagess den zugewiesenen / erlaubten Standplatz vorzeitig zu verlassen. Die Marktaufsicht kann in schriftlich begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Die Markttagess ergeben sich aus der Anlage dieser Marktordnung, die auch auf dem Antrag zur Teilnahme am Markt beschrieben sind.

Abs. 2

Der Marktvertrag kann sofort oder mit Wirkung zu einem bestimmten Zeitpunkt, gegebenenfalls auch für bestimmte Markttagess, von der KULTOUR Z. GmbH gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn:

- a) das Marktgewerbe vom Teilnehmer aufgegeben wird oder die Firma erlischt
- b) der Teilnehmer oder eine in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person erheblich oder trotz einmaliger Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen hat
- c) kein Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung erbracht ist
- d) der Teilnehmer keine ordnungsgemäßen Gewerbe-papiere mit sich führt
- e) der Platz des Marktes ganz oder teilweise durch bauliche Maßnahmen für KULTOUR Z. GmbH nicht nutzbar ist
- f) der Eigentümer der Fläche des Marktplatzes die Überlassung an die KULTOUR Z. GmbH beendet

Abs. 3

Bei Beendigung des Marktvertrages kann die KULTOUR Z. GmbH die Räumung des Standplatzes innerhalb einer Stunde verlangen. Kommt der Teilnehmer dieser Räumungspflicht nicht nach, kann die KULTOUR Z. GmbH die Räumung auf Kosten des Teilnehmers durchführen.

Abs. 4

Dem Teilnehmer steht bei Beendigung / Kündigung im Sinne des §7 Abs. 2 des Marktvertrages durch KULTOUR Z. GmbH keinerlei Entschädigung zu.

§ 8

Elektroenergie- / Wasseranschluss

A. Elektroenergieanschluss

Abs. 1

Die KULTOUR Z. GmbH kann für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln einen Elektroenergieanschluss entsprechend der am Marktplatz vorhandenen technischen Möglichkeiten zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Elektroenergieanschlusses besteht nicht.

Abs. 2

Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen ab Elektroenergieverteiler der KULTOUR Z. GmbH sowie zwischen, an und in den Verkaufseinrichtungen ist der Teilnehmer als Anschlussnehmer verantwortlich.

Abs. 3

Die vom Elektroverteiler zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind sachgemäß und gefahrlos so zu verlegen, dass Teilnehmer / Markthändler und Marktbesucher nicht behindert oder zu Schaden kommen können. Die Verantwortung hierfür trägt der Teilnehmer / Anschlussnehmer.

Abs. 4

Schäden an Elektroverteileranlagen, die bei Benutzung durch Teilnehmer / Anschlussnehmer entstehen, sind durch den verursachenden Teilnehmer / Anschlussnehmer auf dessen Kosten zu beseitigen.

B. Wasseranschluss**Abs. 5**

Je nach örtlicher Gegebenheit und technischer Machbarkeit, kann KULTOUR Z. GmbH eine Anschlussmöglichkeit für die Trinkwasserversorgung bereit stellen. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Trinkwasseranschlusses durch den Teilnehmer besteht im Rahmen des Vertragsverhältnisses nicht.

Abs. 6

Der Teilnehmer / Anschlussnehmer ist für die fachgerechte Betreibung der Trinkwasseranlage ab Anschluss KULTOUR Z. GmbH, bis in die Verkaufshütte / Einrichtung/Schaustellergeschäft einschließlich des Betriebs innerhalb dieser, verantwortlich. Auf die Anforderungen und Hygienevorgaben bei der Betreibung / Nutzung einer Trinkwasseranlage / eines Trinkwasseranschlusses, die dem Teilnehmer / Anschlussnehmer bekannt sind, wird ausdrücklich verwiesen.

Abs. 7

Die Abwassereinleitung hat in einen in der Nähe der Verkaufshütte / Einrichtung / Schaustellergeschäft befindlichen Tageswassereinlauf zu erfolgen. Für die sachgemäße Verlegung des Abwasserschlauches / -Rohres, die sichert, dass Teilnehmer und Marktbesucher nicht behindert oder zu Schaden kommen können, ist der Teilnehmer / Anschlussnehmer verantwortlich.

§ 9 Verkaufseinrichtungen**Abs. 1**

Die für den jeweiligen Sondermarkt zugelassenen Verkaufseinrichtungen sind aus der speziellen Ausführungsbestimmung ersichtlich. Diese Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Marktordnung.

Abs. 2

Verkaufseinrichtungen sind standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtungen aufzustellen. Das Einschlagen von Erdnägeln o. ähnlichen Bodenbefestigungen ist nicht zulässig. Verkaufseinrichtungen dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

Abs. 3

Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobilen Überdachungen dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nur nach den Verkehrsseiten und höchstens 1 m überragen. Dabei muss die Entfernung zwischen der Dachunterkante und dem Erdboden mindestens 2,30 m betragen.

Abs. 4

Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

Abs. 5

Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zulässig; diese Werbung muss sich auf das ausgeübte Gewerbe beziehen.

Abs. 6

Die Teilnehmer / Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Vor- und Familiennamen oder ihren Firmennamen sowie die Preisangaben in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gelten entsprechend.

§ 10 Marktaufsicht / Marktbetrieb

Abs. 1

Die KULTOUR Z. GmbH übt die Aufsicht auf dem Markt durch die Mitarbeiter / Marktaufsicht aus. Die Marktaufsicht trifft die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen des Marktverkehrs. Ihre Anordnungen sind sofort zu befolgen, unbeschadet späterer Einwendungen.

Abs. 2

Die Marktaufsicht hat insbesondere die Befugnis:

- a) den Standort zuzuweisen
- b) alle Maßnahmen des Hausrechts nach dieser Marktordnung insbesondere nach §17 dieser Marktordnung wahrzunehmen
- c) den Standplatz zu betreten, Verkaufseinrichtungen zu besichtigen, Markthändler und deren Personen zu befragen und Auskunft, zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen, das Standgeld gegen Quittung zu kassieren.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung kann die Marktaufsicht in begründeten Fällen zulassen, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten. Dabei wird sie die gesetzlichen Bestimmungen beachten.

Abs. 3

Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen, sofern diese für den jeweiligen Markt zugelassen sind, nicht gestattet.

Abs. 4

In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende des Marktes nicht gestattet.

§ 11 Verkaufsordnung

Abs. 1

Der Teilnehmer hat seine Verkaufseinrichtung in sauberem und optisch gepflegtem Zustand zu halten. Der Teilnehmer und alle in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen haben beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen.

Abs. 2

Der Teilnehmer hat seinen beantragten und zugewiesenen Standplatz rechtzeitig zum Marktbeginn einzunehmen und damit ein geschlossenes und attraktives Gesamtbild des Marktes zu ermöglichen. Der Teilnehmer hat seine Verkaufseinrichtung vor Beginn der Verkaufszeit aufzubauen; ein Abbau vor dem Ende der Verkaufszeit oder eine vorzeitige Einstellung seiner Verkaufsaktivitäten ist nicht zulässig.

Abs. 3

Kein Teilnehmer darf einen anderen Teilnehmer in seinen Verkaufshandlungen mit einem Kunden behindern, oder in sonstiger Art und Weise von einem beabsichtigten Kauf abhalten oder stören.

Abs. 4

Das Feilbieten von Waren hat auf dem zugewiesenen Standplatz stattzufinden. Das Ausrufen oder laute Anpreisen der Waren mit Hilfe von technischen Hilfsmitteln ist dabei nicht gestattet.

Abs. 5

Vor und neben dem Standplatz dürfen Waren nicht aufgestellt und Leergut nicht gelagert werden. Leergut ist auf dem zugewiesenen Standplatz hinter den Verkaufseinrichtungen zu lagern. In diesem Sinn darf die Werbung für die angebotenen Produkte, Preisangaben und sonstige Informationen nur innerhalb bzw. an der Verkaufseinrichtung erfolgen.

Abs. 6

Die Teilnehmer haben die für ihren Gewerbebetrieb speziell geltenden Vorschriften zu beachten. Sie sind dafür allein verantwortlich.

Abs. 7

Der Teilnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich seines Standplatzes.

Abs. 8

Je nach örtlicher Möglichkeit KULTOUR Z. GmbH das kostenpflichtige Abstellen von Transportfahrzeugen der zugelassenen Teilnehmer auf der Marktfläche oder auf marktnahen Flächen, sofern diese der Nutzung von KULTOUR Z. GmbH unterliegen, gestatten. Die Entscheidung obliegt der Marktaufsicht. Ein Anspruch auf einen Abstellplatz besteht nicht.

§ 12 Verhalten auf dem Markt

Abs. 1

Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Kunden und Teilnehmer haben ihr Verhalten auf dem Marktplatz so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Abs. 2

Kunden und Teilnehmer haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten und einzuhalten.

Abs. 3

Es ist im Besonderen nicht zulässig:

1. Werbematerial aller Art zu verteilen oder auszulegen
2. Tiere auf den Marktplatz mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde
3. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz
4. zusätzliche Werbeträger für die angebotenen Produkte, Preisangaben und sonstige Informationen außerhalb der Verkaufseinrichtung aufzustellen
5. während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, den Marktplatz zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen
6. Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlicher Fahrzeuge, auf dem Marktplatz mitzuführen
7. die Verwendung von offenem Licht und Feuer, mit Ausnahme von gasbetriebenen Gareinrichtungen zur Zubereitung von Speisen. Die Nutzung von so genannten Räucheröfen, die im Sinne dieser Marktordnung der Veredelung von Lebensmitteln dienen, ist hiervon ausgenommen.
8. das Zustellen von Hydranten
9. auf dem Marktplatz zu betteln oder zu hausieren

§ 13 Sauberhaltung und Reinigung der Marktfläche / Verkehrssicherungspflicht

Abs. 1

Die Teilnehmer sind insbesondere verpflichtet:

- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gänge sauber und verkehrssicher zu halten sowie während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

Abs. 2

Die Teilnehmer sind weiter verpflichtet, ihre Standplätze in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Dies umfasst auch das Entfernen von Reinigungs- und sonstigen Flüssigkeiten.

Abs. 3

Nach Beendigung des Marktes zurückbleibende Gegenstände werden kostenpflichtig entfernt.

§ 14 Versicherung

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs-Haftpflichtversicherung abzuschließen und sie auf Verlangen der Marktaufsicht der KULTOUR Z. GmbH nachzuweisen.

§ 15 Haftung

Abs. 1

Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder die Personen, die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb (insbesondere Erfüllungs- und / oder Verrichtungsgehilfen) stehen, auf dem Marktplatz verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Die KULTOUR Z. GmbH übernimmt insoweit keine Haftung. Der Teilnehmer stellt die KULTOUR Z. GmbH von Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen, entstehen.

Mit der Standzuweisung übernimmt die KULTOUR Z. GmbH keine Haftung für die Sicherheit der von dem Teilnehmer eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.

Abs. 2

Verursacht ein Teilnehmer oder eine in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbereich stehende Person einen Schaden an der Marktfläche oder an deren Zubehör / Einrichtungen, kann die KULTOUR Z. GmbH auf Kosten des Teilnehmers den Schaden ersetzen lassen.

Abs. 3

Haftpflicht- und Schadensersatzansprüche der Marktbesucher unterliegen der gesetzlichen Haftung.

Abs. 4

Teilnehmer / Standinhaber und sonstige Benutzer haften für alle von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten verursachten Schäden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

Abs. 5

Für die Haftung der KULTOUR Z. gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden auf dem Markt haftet die KULTOUR Z. GmbH nach dieser Marktordnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

§ 16 Datenschutz

Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden unternehmensbezogenen Daten in der EDV- Anlage der KULTOUR Z. GmbH gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

§ 17 Maßnahmen bei einem Verstoß gegen die Marktordnung

Abs. 1

Zuwerhandlungen gegen diese Marktordnung können von der KULTOUR Z. GmbH durch mündlich und / oder schriftliche Abmahnung, Marktverbot und / oder Vertragsstrafe geahndet werden.

Abs. 2

Ist die Verletzung einer Vorschrift von einem Teilnehmer oder einer in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Person begangen worden, kann die KULTOUR Z. GmbH gegenüber dem Teilnehmer eine Vertragsstrafe (Ordnungsgeld) bis zu 2.500,00 € festsetzen. Die Höhe richtet sich nach der Bedeutung des Verstoßes und den wirtschaftlichen Auswirkungen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Handelt es sich um einen erheblichen oder trotz mündlicher Abmahnung wiederholten Verstoß gegen die Vorschriften dieser Marktordnung, kann die KULTOUR Z. GmbH die Zuweisung des Standplatzes beenden und dem Teilnehmer die weitere Teilnahme am Marktgeschehen unbefristet untersagen.

Abs. 3

Die KULTOUR Z. GmbH, auf dem Markt vertreten durch die Marktaufsicht, übt auf dem Markt das Hausrecht aus. Verstößt ein Kunde oder ein Teilnehmer gegen die Vorschriften dieser Marktordnung, kann ihn die Marktaufsicht ermahnen. Bei einem erheblichen Verstoß, der den Marktfrieden stört, oder bei einem wiederholten Verstoß, kann ihn die Marktaufsicht vom Markt verweisen. Das gleiche gilt bei Nichtbefolgen einer Anordnung der Marktaufsicht.

Abs. 4

Weitgehende gesetzliche Rechte, insbesondere Notwehr und Notstand bleiben unberührt.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Marktordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt werden. Gleiches gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Marktordnung eine Regelungslücke enthält.

An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung der Lücke solle eine angemessene Regelung gelten, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was diese Marktordnung vorsieht.

§ 19 Schlussbestimmung

Für den Fall, dass abweichend von §4 dieser Marktordnung, ein Vertrag als Zulassungsgrundlage zum Markt geschlossen wird, hat dieser einschließlich der dazugehörigen Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Teilnahme an „Sondermärkten“, Vorrang vor dieser Marktordnung. Die Ausführungsbestimmung des jeweiligen Marktes / Sondermarktes, in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, bleibt davon unberührt.